

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Greding für die Gemeindeteile Greding, Buganderl-Keller und Distelmühle
vom 13.10.2016

Die Stadt Greding erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Greding für die Gemeindeteile Greding, Buganderl-Keller und Distelmühle:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Greding erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Grabgebühren gelten für den Erst- und Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen hat oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Schuldner der Grabgebühren ist, wer die Zuweisung einer Reihengrabstätte, die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, dessen Verlängerung oder Umschreibung beantragt.
- (3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Grabgebühren sind stets für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4

Gebühren

I. Friedhof St. Martin und Bergfriedhof I

	Euro
a) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	190,00
b) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über sechs Jahre	380,00
c) Familiengrab	760,00
d) Urnengrabstelle	150,00

Für Grabstätten mit Tieferlegung wird ein einmaliger Zuschlag von 40 % erhoben.

In den angeführten Gebühren ist der Einbau von Streifenfundamenten enthalten.

II. Bergfriedhof II

	Euro
a) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	190,00
b) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über sechs Jahre	650,00
c) Familiengrab	1.300,00
d) Urnengrabstelle	150,00
e) Urnennische	200,00

Für Grabstätten mit Tieferlegung wird zu den Sätzen der Buchstaben b) und c) ein einmaliger Zuschlag von 40 % erhoben.

In den Gebühren II b) und c) sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung auf die Dauer des Nutzungsrechtes eingeschlossen:

- Anlegung und Pflege der Rasenfläche im Grabbereich
- Verlegung eines Kantensteines zur Abgrenzung der Pflanz- und Rasenfläche
- Verlegung von Trittplatten in einer Breite von 0,50 m vor der Grabstätte
- Verlegung von 0,40 m breiten Betonplatten zwischen den Grabstätten.

In den angeführten Gebühren ist der Einbau von Streifenfundamenten enthalten.

In den Gebühren II a) und d) sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung auf die Dauer des Nutzungsrechtes eingeschlossen:

- Anlegung und Pflege der Rasenfläche vor dem Grabbereich
- Verlegung eines Kantensteines zur Abgrenzung der Pflanz- und Rasenfläche
- Verlegung von Betonplatten zwischen den Grabstätten.

In den angeführten Gebühren sind der Einbau von Streifenfundamenten und die Räumung des Grabes nach Auflassung der Nutzung enthalten.

III. Grabrecht (Nutzungsrecht)

Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene sowie an Familiengräbern kann durch besondere Genehmigung der Stadt jeweils

um weitere 10 Jahre gegen Zahlung der Hälfte der unter Buchstabe I. b) und c), II b) und c) geltenden Gebühren, verlängert werden.

Das Nutzungsrecht an Urnengrabstellen und Urnennischen kann durch besondere Genehmigung der Stadt jeweils um weitere 10 Jahre gegen Zahlung der unter Buchstabe d) und e) geltenden Gebühren verlängert werden.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühren in Ziffern I und II werden dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

IV. Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen

		Euro
1.1	ohne Kühlung	180,--
1.2	mit Kühlung	250,--
2.	für Totgeburten	105,--
3.	für die Aufbewahrung von Urnen	75,--
4.	Benutzung des Sezierraumes	450,--
5.1	bei Auswärtigen ab dem 4. Tag zusätzlich pro Tag ohne Kühlung	50,--
5.2	Bei Auswärtigen ab dem 4. Tag zusätzlich pro Tag mit Kühlung	75,--

V. Verwaltungsgebühren

		Euro
1.	Ausstellung eines Leichenpasses	25,--
2.	Zustimmung zur Erstellung eines Grabmals	
2.1	für ein Reihengrab	25,--
2.2	für ein Familiengrab	40,--
2.3	für eine Urnennische / für ein Urnengrab	25,--
3.	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre (einschließlich Ausstellung eines Berechtigungsausweises)	50,--
4.	Erteilung bzw. Verlängerung einer Graburkunde	10,--
5.	Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Verfügungsberechtigten	10,--
5.	Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestattungsfrist	25,--
6.	Erteilung einer Ausnahme von der Benutzung des Leichenhauses	75,--

VI. Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung nicht enthalten und werden direkt vom jeweiligen Bestattungsunternehmen erhoben.
- (2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden mit einer in der Gebührensatzung enthaltenen, vergleichbaren Gebühr erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung zu vergüten.

§ 5

Gebührenerstattungen

- (1) Eine Erstattung von Gebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird im Allgemeinen nicht gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Greding, den 6. Dezember 2016
Stadt Greding

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister